

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Looft über die
Erhebung einer Hundesteuer vom 24. November 2015**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16. Juni 2016 folgende Satzung erlassen:

Art. 1

§ 5a „Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen“ wird neu eingefügt:

**§ 5a
Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines Schwerbehindertenausweises abhängig gemacht werden.

Hunden, die als Sanitäts- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichterinnen / Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Looft, den 16. Juni 2016

Hans-Hermann Hollm
Bürgermeister